

Verbandsklagen / Qualifizierte Einreichungen

2024 wurden die Regelungen umfassend neu gestaltet und die **Befugnisse der klageberechtigten Verbände** sowohl inhaltlich als auch räumlich erweitert. Sofern eine **qualifizierte Einrichtung** bereits 12 Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war, besteht die Möglichkeit, in allen anderen **EU-Mitgliedstaaten Verbandsklagen** einzubringen. Die Europäische Kommission hat eine Liste aller berechtigten Stellen und Organisationen veröffentlicht. In Österreich unterliegen diese der Aufsicht des **Bundeskartellanwalts**.

Qualifizierte Einrichtungen sind – wie schon zuvor – berechtigt, die Unterlassung (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmens zu verlangen. Es ist jedoch nicht erforderlich nachzuweisen, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein tatsächlicher Verlust oder Schaden entstanden ist oder dass beim Unternehmen Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen sind.

Neu ist die Möglichkeit, Abhilfe für einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen einer **Verbandsklage** (auch „**Abhilfeklage**“; durch einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen) zu verlangen, wenn diesen aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens Ansprüche daraus entstanden sind. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 Verbraucherinnen bzw. Verbraucher davon betroffen sind.